

◆9.4. Der Ministerrat

9.4.1. *Die Funktion des Ministerrates als Organ der Volkskammer und Regierung der DDR*

Der Ministerrat ist als Organ der Volkskammer die Regierung der DDR. Er arbeitet unter Führung der Partei der Arbeiterklasse im Auftrag der Volkskammer die Grundsätze der staatlichen Innen- und Außenpolitik aus und leitet die einheitliche Durchführung der Staatspolitik. Er organisiert die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern. *Damit ist der Ministerrat das höchste vollziehende und verfügende Staatsorgan.*

Diese in den Art. 76 ff. der Verfassung der DDR festgelegte grundlegende Funktion des Ministerrates ergibt sich unmittelbar aus der Machtvollkommenheit der Volkskammer. Die staatsrechtliche Präzisierung dieser Funktion ist im Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972 (GBl. I S. 253) enthalten.

Für die Entwicklung des Staatsrechts der DDR ist es charakteristisch, daß die Aufgaben und Befugnisse des Ministerrates gemäß den konkreten gesellschaftlichen Erfordernissen jeweils in speziellen Gesetzen, ausgehend von den Verfassungsgrundsätzen, geregelt wurden (so im Gesetz über die Regierung der DDR vom 23. 5.1952, GBl. S. 407, im Gesetz über den Ministerrat vom 16.11.1954, GBl. S. 914, im Gesetz über den Ministerrat vom 17. 4.1963, GBl. I S. 89).

Auch in anderen staatsrechtlichen Dokumenten, z. B. zu grundlegenden Aufgaben der Leitung der Volkswirtschaft und des Bildungswesens, ist die Kompetenz des Ministerrates staatsrechtlich fixiert. *Es handelt sich — ausgehend von der Verfassung — um einen ganzen Komplex von staatsrechtlichen Festlegungen, die die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Regierung bilden.*

Will man die Funktion des Ministerrates bestimmen, so muß man stets von der Rolle des höchsten gewählten Machtorgans, der Volkskammer, ausgehen. Zur Machtausübung durch die Volkskammer, d. h. zur Verwirklichung der Einheit von Beschlußfassung und -durchführung, bedarf es eines Systems staatlicher Organe, mit dessen Hilfe die Arbeiterklasse im Bündnis mit den anderen Werktätigen unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei ihre Ziele praktisch zu realisieren vermag.

Die Regierung der DDR und der von ihr geleitete Staats- und Wirtschaftsapparat sind ein wichtiger und unerläßlicher Bestandteil der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Vom Funktionieren der Regierung hängt weitgehend die Wirksamkeit der obersten Volksvertretung bei der Leitung, Planung und Organisation der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung ab. Dies bezieht sich sowohl auf die einheitliche, konsequente Durchführung der Gesetze als auch auf die Vorbereitung der Entscheidungen der Volkskammer durch die Regierung.

Die staatsrechtliche Stellung der Regierung ist davon geprägt, daß unmittelbare verfassungsrechtlich fixierte Beziehungen zur Volkskammer bestehen:

Erstens: Der Vorsitzende des Ministerrates wird von der stärksten Fraktion